

Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt R e r i k

I. Gesetzliche Grundlagen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege - Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kita G) - vom 19. Mai 1992 - Erlaß der Kultusministerin 226-1, der Kommunalverfassung und der Richtlinie über die Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an den Kosten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (Kindertages-Förderungs-Richtlinie vom 17.06.1992) sowie der Kindertagesstättenrichtlinie für die Beteiligung des Landkreises Bad-Doberan an den Elternbeiträgen vom 01. Juli 1993 wird folgende Satzung mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.10.1993 in Kraft gesetzt.

II. Beitragsregelung

Der monatliche Beitrag für einen Volltagsplatz errechnet sich nach dem folgenden Schema aus den gesamten Kosten für einen Kita-Platz:

die monatlichen Kita-Platzkosten
- Mindestzuschuß der Stadt
- Landeszuschuß
gerundeter Betrag = Elternbeitrag
=====

Die Gesamtkosten eines Kita-Platzes betragen 650,00 DM , der Elternbeitrag beträgt 250,00 DM monatlich.
Der Beitrag für einen Halbtagsplatz beträgt 150,00 DM.

Der Elternbeitrag ist mit dem Haushaltsjahr 1994 Bestandteil der Haushaltssatzung/Haushaltsplanes und wird auf der o.g. Grundlage nach der Haushaltsplanung des laufenden Jahres festgelegt.

Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Zahlung erfolgt ab dem 15. des jeweiligen Monats in einer Summe bei der Leiterin der Kita.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Kinder, die nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen werden, zahlen nur den halben Monatsbetrag.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie hat immer schriftlich zu erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist eine Neuanmeldung erst nach 12 Wochen wieder möglich.

Die Gebühr für die Betreuung in der Kita ist bei Krankheit oder sonstigen Gründen in voller Höhe zu zahlen.

Wird die Gebühr für die Betreuung 2 Monate nicht gezahlt, wird die Betreuung eingestellt. Die Zahlungspflicht für diese Zeit bleibt bestehen.

Wenn das Kind die Kita länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen oder wegen eines Kuraufenthaltes (ärztliche Bescheinigung) nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.

Bei einem zusammenhängenden 3-wöchigen Urlaub kann eine einmalige Minderung des Elternbeitrages um 60% erfolgen.

Gebühr für die Verpflegung

Die Gebühr für die Verpflegung beträgt zum jetzigen Zeitpunkt:
Mittag: 1,80 DM, Frühstück: 0,50 DM, Kaffee: 0,50 DM.
Wird das Kind bis 8.30 Uhr aus der Tagesstätte abgemeldet, wird die Gebühr nicht erhoben.

III. Anmeldung

Die Anmeldung für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte ist schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats bei der Leiterin der Kita einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt, wenn möglich, am 1. des folgenden Monats.

IV. Abmeldung

Kinder, die aus der Kita ausscheiden, müssen vier Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden, damit der Platz rechtzeitig neu vergeben werden kann. Geschieht die Abmeldung nicht rechtzeitig, so muß der Beitrag noch für den weiteren Monat gezahlt werden.

V. Ärztliches Gesundheitszeugnis

Laut gesetzlicher Grundlage muß jedes Kind am 1. Tag der Aufnahme ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen, in dem neben dem Hinweis, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und die Einrichtung besuchen kann, auch die bisher erfolgten Impfungen einschließlich der Impfdaten sowie die überstandenen Kinderkrankheiten eingetragen sein müssen.

Das Kind kann sowohl durch einen Arzt des Gesundheitsamtes als auch durch den Hausarzt untersucht werden. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 14 Tage sein.

VI. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit sowie sonstige Gründe

Bei Krankheit muß das Kind der Einrichtung fernbleiben, diese ist der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen. Der Träger ist berechtigt, nach ansteckenden Krankheiten vor Rückkehr in die Kita eine ärztliche Bescheinigung bzw. Attest zu verlangen. Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen muß der Leiterin der Kita ebenfalls umgehend mitgeteilt werden. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt, so verfällt der Platz. Die Zahlungsverpflichtung für diese Zeit bleibt jedoch bestehen, da der Platz freigehalten wurde.

VII. Medikamentengabe

Das Personal der Kindertagesstätte darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung, bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Eltern eine vom Arzt ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und deren Dosierung gemacht sind, in der Einrichtung abgeben.

VIII. Versicherungsschutz

Durch Bundesgesetz sind alle Kinder in der Kindertagesstätte im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in die gesetzliche Unfallversicherung

aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen ist von der Einrichtung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde zu machen. Aus diesem Grund haben die Eltern auch bei einem Unfall der Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung dem Träger Mitteilung zu machen.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Brillen, Kleidungsstücken, Fahrrädern, Skateboards, usw. wird keine Haftung übernommen.

Eltern von Kindern bis zu 3 Jahren (Krippenkinder) sind selbst für den Abschluß einer privaten Unfallversicherung verantwortlich.

IX. Aufsichtspflicht/Abholberechtigung für den Hin- und Rückweg des Kindes zwischen Kita und Wohnung

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Kita obliegt den Eltern als Personensorgeberechtigte. Der Träger der Einrichtung und das Personal haben grundsätzlich ihrer Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen. Sollten Eltern der Meinung sein, daß das Kind körperlich und geistig in der Lage ist, den Weg allein zu bewältigen, ist vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kita und Eltern notwendig.

Holen Eltern das Kind nicht persönlich ab, und bei Familien in denen nicht beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist es notwendig der Tagesstätte schriftlich mitzuteilen, wer das Kind aus der Kita abholen darf.

Der Träger der Einrichtung und das Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Wir bitten Sie dringend: Lassen Sie Ihr Kind nicht unbeaufsichtigt vor Öffnung der Einrichtung.

X. Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder sind die offiziellen Öffnungszeiten einzuhalten. Veränderungen können in der Einrichtung mit dem Personal abgesprochen werden.

XI. Umziehkleidung, Turnzeug und die Aufbewahrung der Dinge in der Kita

Das Kind sollte in der Einrichtung gut waschbare Kleidung tragen, damit es sich beim Spiel auch schmutzig machen kann.

Für den Aufenthalt in der Einrichtung sind Sandalen oder Hausschuhe vorzusehen. "Holzklappern" oder Schuhe ohne Fersenhalt sind wegen der erhöhten Unfallgefahr nicht geeignet.

Zum Turnen benötigt jedes Kind Turnkleidung, die mit dem Namen versehen ist. Zur Aufbewahrung von Umziehkleidung und der Turnkleidung ist ein gekennzeichneteter Stoffbeutel in die Einrichtung mitzubringen. Dieser Beutel verbleibt in der Einrichtung.

XII. Mitteilungen an die Kindertagesstätte

Die Eltern haben der Einrichtung sofort mitzuteilen, wenn sich ihre private oder berufliche Anschrift und/oder Telefonnummer geändert hat, damit diese in der Kartei vermerkt werden kann.

Nur dadurch ist gewährleistet, das bei evtl. auftretenden Schadensereignissen die Eltern sofort benachrichtigt werden können.


XIII. Inkrafttreten

Diese Satzung ist ab 1. November 1993 gültig und tritt nach Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

XIV. Außerkrafttreten

Die bisherige Satzung für die Kindertagesstätte einschließlich der bisherigen Elternbeitragssatzung treten mit Wirkung vom 30. September 1993 außer Kraft.

Rerik, den ..14.10.93.


Nagel
Bürgermeister

